

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

58638 Iserlohn

Abteilung

Datenschutz

Anschrift

Berliner Platz 2
58095 Hagen

Auskunft erteilt / Zimmer-Nr.

Herr Fil [REDACTED] Raum 126

E-Mail:

Jobcenter-Hagen.Datenschutz@jobcenter-ge.de

Telefon	Vermittlung	
(02331) 36758-512	(02331) 36758-0	

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
#26823

Mein Zeichen,
806

Datum
03.01.2019

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

der Ihre Auskunft ablehnende Bescheid vom 09.05.2018 wird aufgehoben.

Ihrem Antrag auf Zugang zu Informationen wird gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) teilweise stattgegeben, im Übrigen jedoch abgelehnt.

Den von Ihnen angefragten Beschluss mit dem Aktenzeichen S 53 AS 555/18 ER erhalten Sie nach Maßgabe dessen als Abschrift im Anhang zu diesem Bescheid.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 IFG erhalten Sie den Beschluss geschwärzt um die an den Verfahren beteiligten Personen, hier antragstellende Person.

Die Auskunft ergeht gemäß § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit § 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) gebührenfrei.

Begründung:

Da der Beschluss lediglich im Rubrum personenbezogene Daten enthält, war die Überlassung des von Ihnen begehrten Beschlusses in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen und einem nicht unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich war, § 7 Abs. 2 S. 1 IFG.

Die vollständige Überlassung des Beschlusses unter Preisgabe von Namen und Adresse der am Verfahren beteiligten Personen war jedoch abzulehnen.

Da Ihr Antrag auf Informationszugang die Überlassung des oben genannten Beschlusses in Kopie zum Gegenstand hat und im Rubrum desselben personenbezogene Daten der am Verfahren Beteiligten enthalten sind, beanspruchen Sie mithin ebenfalls deren Herausgabe.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 IFG ist der Antrag auf Informationszugang zu begründen, wenn er, wie hier, Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 IFG betrifft.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 IFG darf der Zugang zu personenbezogenen Daten jedoch nur gewährt werden, wenn das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat.

Eine Einwilligung der am Verfahren beteiligten Personen liegt nicht vor. Eine gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 IFG entsprechende Begründung, die ein überwiegendes Informationsinteresse gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der dritten Person geltend macht, ist weder ersichtlich noch vorgetragen.

Da der Beschluss nur wenige Seiten lang ist, waren entsprechend wenige Abschriften zu fertigen. Gemäß § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit § 1 IFGGebV in Verbindung mit Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV (dort Teil A 1.1) ist die Herausgabe von wenigen Abschriften gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen



Fluss

Datenschutzbeauftragter

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem oben bezeichneten Jobcenter einzureichen, und zwar innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist.



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 53 AS 555/18 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

Antragstellerin

gegen

Jobcenter Hagen, vertreten durch die Geschäftsführung, Berliner Platz 2, 58089 Hagen

Antragsgegner

hat die 53. Kammer des Sozialgerichts Dortmund am 15.02.2018 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Merker, beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander die Kosten nicht zu erstatten.

Gründe:

Der von der anwaltlich nicht vertretenen Antragstellerin schriftsätzlich – sinngemäß – gestellte Antrag,

den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, die Reparaturkosten in Höhe von 779,91 Euro zu übernehmen,

hat keinen Erfolg.

Gemäß § 86 b Abs. 2 S. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (sogenannte Sicherungsanordnung). Gemäß S. 2 sind auch einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (sogenannte Regelungsanordnung). Mit einer Regelungsanordnung kann eine Rechtsposition vorläufig begründet oder erweitert werden. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines Anordnungsanspruches, also des materiellen Anspruchs, und eines Anordnungsgrundes, der Eilbedürftigkeit. Die Voraussetzungen sind gemäß § 86 b Abs. 2 S. 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen. Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich gemäß § 294 Abs. 1 ZPO aller Beweismittel bedienen, zusätzlich ist die Versicherung an Eides statt möglich.

Grundsätzlich ist der für den Erlass einer einstweiligen Anordnung erforderliche Anordnungsanspruch dann nicht glaubhaft gemacht, wenn der Ausgang des Hauptsacheverfahrens bei summarischer Prüfung als offen zu bewerten ist (vgl. Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG NRW), Beschluss vom 17.6.2008 – L 16 B 23/08 KR ER, zitiert nach juris, Rn. 29). Es fehlt am erforderlichen Anordnungsgrund, wenn eine besondere Eilbedürftigkeit, wonach dem Antragsteller ein Abwarten des Ausgangs des Hauptsacheverfahrens wegen der sonst zu erwartenden Nachteile unzumutbar wäre, nicht glaubhaft gemacht ist (vgl. LSG NRW, Beschluss vom 24.9.2008 – L 16 B 62/08 KR ER, zitiert nach juris, Rn. 22).

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen dabei nicht isoliert nebeneinander. Vielmehr verhalten sie sich in einer Wechselbeziehung zueinander, in welcher die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (des Anordnungsgrundes) zu verringern sind und umgekehrt (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig, SGG, 11. Aufl., München 2014, § 86 b Rn. 29). Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund. In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung stattzugeben, auch wenn in diesem Fall nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann (vgl. Hessisches LSG, Beschluss vom 29.6.2005 – L 7 AS 1/05 ER u. a., zitiert nach juris, Rn. 28).

Können ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären, sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht mehr summarisch, sondern abschließend zu prüfen. Scheidet eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren aus, ist auf Grundlage einer an der Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes orientierten Folgenabwägung zu entscheiden (vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 12.05.2005 – 1 BvR 569/05, NVwZ 2005, 927 ff.).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Es kann hier offen gelassen werden, ob die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht hat. Denn der Antragstellerin ist es nicht gelungen, einen Anordnungsgrund glaubhaft zu machen. Der Antragstellerin kann – jedenfalls derzeit – die Durchsetzung ihres Begehrens in einem Hauptsacheverfahren zugemutet werden. Nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen summarischen Prüfung vermag die Kammer keine der Antragstellerin gegenwärtig drohenden unzumutbaren, nicht oder nur schwer rückgängig zu machenden Beeinträchtigungen zu erkennen, die eine einstweilige Verpflichtung des Antragsgegners rechtfertigen würden. Die von der Antragstellerin als notwendig erachteten Reparaturen sind bereits durchgeführt worden. Ob die von der Antragstellerin angeführten

Gründe wie das (vermeintlich) drohende Entstehen von weiteren Kosten wie Mahngebühren usw. für die Annahme erforderlicher Eilbedürftigkeit genügen, dürfte fraglich sein. Letztlich kann dies dahinstehen. Denn die Antragstellerin hat nicht glaubhaft gemacht, dass sie nicht in der Lage ist, die von ihr befürchteten weiteren Kosten ohne eine einstweilige Verpflichtung des Antragsgegners abzuwenden.

Der Bezug von Arbeitslosengeld II schließt entgegen der Ansicht der Antragstellerin eine Begleichung der Rechnung in Höhe von 779,91 Euro durch den Leistungsempfänger selbst bzw. durch einen ihn unterstützenden Dritten nicht aus. Es kommen einige Möglichkeiten wie etwa ein Zurückgreifen auf das trotz Leistungsbezugs vorhandene sog. Schonvermögen oder eine Vereinbarung von Ratenzahlung mit dem Gläubiger oder auch die Aufnahme eines Darlehens bei Verwandten oder Freunden in Betracht. Es ist weder dem Vortrag der Antragstellerin zu entnehmen noch aus sonstigen Gründen erkennbar, dass der Antragstellerin diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen. Es erscheint zudem als fraglich, dass die Antragstellerin den Vertrag mit dem Handwerker mit dem Bewusstsein abgeschlossen hat, dass ihr die Erbringung der von ihr vertraglich geschuldeten Gegenleistung nicht möglich sein wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Dortmund,
Ruhrallee 1-3,
44139 Dortmund,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Der Vorsitzende der 53. Kammer

Merker

Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt

Peetz

Peetz

Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamt(in) der Geschäftsstelle

